

## 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines:

Die vorliegenden Liefer- und Verkaufsbedingungen bilden gemeinsam mit den Nutzungsbedingungen für die Nutzung von SDR Softwareprogrammen einen integrierenden Bestandteil jedes Angebotes bzw. Geschäftsabschlusses zwischen Software Development Reichhart GmbH (nachstehend SDR genannt) und dem Kunden, welcher die SDR mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt und/oder von der SDR EDV-Waren (Hardware und/oder Software) oder andere Handelswaren bestellt hat. Sie gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr und insoweit, als bei einem Einzel- oder Teilauftrag im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen auf sie nicht besonders Bezug genommen wird. Die vorliegenden Bedingungen gelten, soweit nicht separate schriftliche Vereinbarungen zwischen der SDR und dem Kunden etwas Abweichendes vorsehen. Es gilt generell als vereinbart, daß der Kunde keine Vereinbarungen im Namen der SDR treffen darf. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Kunde eigene abweichende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erteilt oder auf Geschäftspapier abgedruckt hat. Abänderungen oder Nebenabreden zu den vorliegenden Bedingungen können nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch SDR Geltung erlangen. Durch allfällige Ungültigkeiten einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### 2. Lieferbedingungen:

2.1. Lieferkonditionen: Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, ab schriftlichem Auftragseingang innerhalb von 10 Tagen frei Haus.

2.2. Expresslieferungen: Werden Lieferungen innerhalb von maximal 48 Stunden benötigt, wird ein Expresszuschlag von € 40.- verrechnet. Es werden Expresslieferungen generell nur mit schriftlicher Bestätigung des Expresszuschlages express ausgeliefert.

2.3. Installation: Für alle Installationen wird - sofern nicht anders vereinbart - der Zeitaufwand laut Supportstunden entsprechend den zum Zeitpunkt der Installation gültigen Preisen verrechnet.

2.4. Schulungen: Es gelten die Stundensätze wie im Offert bzw. der Softwarepreisliste angeführt.

2.5. Haftung: Die Haftung von SDR ist grundsätzlich auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes beschränkt.

2.6. Storno: Für Auftragsstornos werden 30 % Stornogebühr vom Auftragswert verrechnet.

2.7. Allgemeines: Soweit SDR Produkte liefert, deren Urheberrechte bei Lieferanten der SDR liegen, anerkennt der Kunde die Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen und Vorschriften der Lieferanten der SDR. Diese Lizenzbedingungen sind regelmäßig den Software- oder Hardwareprodukten beigelegt. Falls und soweit der Kunde derartige Bedingungen nicht anerkennen will, ist er verpflichtet, die unter solchen Bedingungen gelieferten Produkte unbenutzt und originalverpackt innerhalb von 7 Tagen porto- und spesenfrei an SDR zurückzusenden. Soweit der Kunde der SDR Datenträger (CDs, Disketten usw.) Zur Verfügung stellt, darf es sich nur um Duplikate und nicht um Unikate handeln. Für die Beschädigung oder Zerstörung von Datenträgern infolge technischer Defekte oder höherer Gewalt haftet die SDR nicht. Teillieferungen sind prinzipiell zulässig und können auch als solche fakturiert werden. Das vereinbarte Zahlungsziel wird ab Erbringung der Teillieferung gerechnet. SDR ist stets um termingerechte Erfüllung bemüht, doch sind Liefertermine mangels ausdrücklich gegenteiliger Vereinbarung jeweils nur als annähernd zu betrachten. Ein verbindlicher Fixtermin kann grundsätzlich von SDR - insbesondere wegen nie völlig auszuschließender Verzögerungen in der Produktion bzw. beim Transport - in keinem Fall zugesagt werden. Aus all diesen Gründen ist - Vorsatz ausgenommen - die Geltendmachung von Schadenersatz- bzw. Pönaleforderungen aus verzögerter Vertragsabwicklung jedweder Art gegen SDR ausgeschlossen. In jedem Fall ausgeschlossen ist eine Haftung von SDR für vom Kunden oder von Dritten ausgehenden Störungen in der Vertragsabwicklung. Wird eine Lieferzeit um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Kunde das Recht SDR eine angemessene, wenigstens vierwöchige Nachfrist zu setzen und kann nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Für jedwede Frist gilt für den Fall unvorhergesehener Lieferhindernisse, wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Ausfall von Materiallieferung, Behinderung von Verkehrswegen, behördliche Eingriffe oder sonstige Fälle höherer Gewalt, daß SDR nach eigener Wahl zu einer Fristverlängerung um die Dauer der jeweiligen Behinderung oder zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. SDR ist berechtigt Teillieferungen durchzuführen.

2.8. Mängelrügen: Mängelrügen zu Lieferungen der SDR gelten nur dann als rechtzeitig und - vorbehalten deren Berechtigung - wirksam erhoben, wenn diese unmittelbar nach Empfang der Ware erfolgen. Der Kunde hat daher sofort bei Empfang der Ware die Packstücke nach Anzahl sichtbarer Beschädigung und dergleichen sowie die Ware selbst auf Richtigkeit und allfällige Mängel zu kontrollieren und gegebenenfalls sofort auf dem Lieferschein zu vermerken bzw. sonst SDR unverzüglich zu benachrichtigen. Verspätete Reklamationen können nicht anerkannt werden. Jegliche Haftung von SDR für unsachgemäße Lagerung, Schäden bei geöffneter Originalverpackung, Diebstahl oder dergleichen ist ausgeschlossen.

### 3. Zahlungsbedingungen:

Alle Kaufpreise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung und zwar zu der Valuta erfüllt, wenn der entsprechende Betrag spesen- und abzugsfrei bei der SDR oder auf deren Bankkonto einlangt. Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Zahlung ist WIEN. Die Zahlungskonditionen gelten, so nicht gesondert vereinbart, netto Kassa bei Rechnungslegung. Nach Zahlungsverzögerungen von mehr als 14 Tagen ab Rechnungsstellung sind wir berechtigt, 15 % Verzugszinsen p.a. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Weiters sind bei Zahlungsverzug alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere auch vorprozessuale anwaltliche Mahnkosten oder Kosten eines Gläubigerschutzverbandes zu ersetzen. Pro Mahnung durch SDR selbst sind die Mahnbearbeitungs- und Evidenzhaltungskosten zu ersetzen. SDR ist nach freiem Ermessen berechtigt, Lieferungen durch Sendung per Nachnahme auf Kosten des Kunden auszuführen.

#### **4. Eigentumsvorbehalt:**

Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt aller Nebengebühren wie Zinsen und Kosten (einschließlich Kosten der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes), Eigentum von SDR. Solange aufrechter Eigentumsvorbehalt besteht ist jede Eigentums-, Besitz- oder Gebrauchsüberlassung an die schriftliche Zustimmung von SDR gebunden. Sollte der Kunde die Ware an Dritte veräußern, so gelten die ihm daraus erwachsenen Forderungen samt allen Nebenrechten solange an SDR abgetreten, bis SDR mit sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vollständig befriedigt worden ist. Der Kunde ist auf Verlangen der SDR verpflichtet, die Abtretung seinen Käufern bekanntzugeben und SDR die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet für den Fall einer Exekutionsführung von dritter Seite auf die im Eigentumsvorbehalt stehende Ware das Vollstreckungsorgan über den Eigentumsvorbehalt nachweislich aufzuklären und SDR sofort zu verständigen. Die Verständigung hat die genaue Bezeichnung des betreibenden Gläubigers, des Exekutionsgerichtes, die Geschäftszahl und das Datum der Exekutionsbewilligung sowie die Höhe der betriebenen Forderung zu enthalten. Sämtliche außergerichtliche und gerichtliche Kosten einer allfälligen Exekution gehen zu Lasten des Kunden. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen, so ist SDR unbeschadet sonstiger Ansprüche unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese abzuholen. Für diesen Fall ist SDR berechtigt, nach vorheriger Terminbekanntgabe ohne weiteres Einvernehmen, diejenigen Räume des Kunden zu betreten, in denen sich die Ware befindet. Der Kunde garantiert ausdrücklich, daß er SDR für diesen Fall Demontage und Abtransport des Verkaufsgegenstandes ermöglichen wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird übereinstimmend ausgeschlossen. SDR behält sich das Recht vor, jegliche von SDR erstellte Programme und Programmelemente (auch die Produkte aus Individualprogrammierungen) ohne weiteren Anspruch des Kunden an Dritte weiterzugeben.

#### **5. Gewährleistung, Schadenersatz:**

SDR leistet für die Zeit von einem halben Jahr ab Lieferung Gewähr dafür, daß der Vertragsgegenstand bei Übergabe keine Material- oder Herstellungsfehler aufweist. Von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen sind Verschleißreparaturen sowie die Beseitigung von Mängeln die durch unsachgemäße Benutzung oder Bedienung entstanden sind. Voraussetzung der Gewährleistung ist fristgerechte, nämlich unverzügliche Mängelrüge. Liegen - unter dieser Voraussetzung - von SDR zu vertretende Mängel vor, so beschränkt sich die Gewährleistungspflicht nach Wahl von SDR auf Reparatur oder Austausch der schadhaften Teile. Die dabei notwendige Arbeitszeit für die Reparatur/den Austausch wird nicht in Rechnung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich den mangelhaften Vertragsgegenstand auf seine Kosten an SDR zu übersenden, bzw. zu übergeben und nach Reparatur abzuholen und trägt das Risiko des Transportes. Ist die Erfüllung des Gewährleistungsanspruches am Standort des Vertragsgegenstandes - nach Entscheidung SDR - tunlicher, so sind die Fahrt - und Aufenthaltskosten vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat selbst für die notwendige Datensicherung zu sorgen, SDR übernimmt keine Haftung für Datenverluste. Weiters haftet SDR nicht wenn in von SDR gelieferten Geräten Fremtteile unsachgemäß zum Einbau gelangen und hierdurch Schäden oder Mängel auftreten. Ebendies gilt für unsachgemäße Installation von Fremdsoftware. Ein Anspruch auf Gewährleistung besteht nur, wenn der Kunde seinerseits seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag voll inhaltlich nachgekommen ist. Insgesamt sind Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Leistungsverzuges, Unmöglichkeit der Leistung, wegen positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluß oder wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SDR.

#### **6. Preise, Verpackung, Fracht:**

Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, Nettopreise ab Lager Wien.

#### **7. Forderungs-Aufrechnung:**

Der Kunde ist nicht befugt, fällige Forderungsforderungen der SDR allfälligen Schadenersatz- oder Minderungsansprüchen zu verrechnen bzw. seine Leistungen wegen solcher Ansprüche zurückzubehalten.

#### **8. Verbot der Wiederausfuhr:**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, daß die Wiederausfuhr der Hardware/Software aufgrund der von SDR eingegangenen Verpflichtungen grundsätzlich bewilligungspflichtig ist. Eine solche Bewilligung kann nur SDR erteilen. Mit der Lieferung der Ware anerkennt und bestätigt der Käufer, eine eventuelle Wiederausfuhr der Produkte nur unter den o.a. Bedingungen durchzuführen.

#### **9. Freizeichnungsklausel:**

Die Haftung der SDR richtet sich nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht für Personenschäden unbeschränkt, für Sachschäden ist die Haftung, soweit dies nach dem Produkthaftungsgesetz zulässig ist, ausgeschlossen. Dies betrifft auch Fremdprodukte von Vor- oder Zulieferern der SDR. Ansonsten ist die Haftung für Sachschäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der SDR geregelt, soweit gesetzlich zulässig. Der Händlerpartner verpflichtet sich, den Haftungsausschluß insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz weiteren gewerblichen Abnehmern zu überbinden.

#### **10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:**

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen der SDR und dem Kunden kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen, finden die Vorschriften des österreichische Handelsrechtes ergänzend Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen des Kunden mit der SDR wird als Gerichtsstand WIEN vereinbart. Die SDR ist indessen berechtigt, den Kunden nach ihrer Wahl auch bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

#### **11. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:**

Die SDR behält sich Änderungen der Allgemeinen Bedingungen, insbesondere Preisänderungen vor. Änderungen oder Ergänzungen spezifischer Verträge zwischen der SDR und dem Kunden können verbindlich nur in schriftlicher Form erfolgen.